

Aufführung gestattet, es sei denn, er habe nicht gewußt und aus keinem annehmbaren Grunde wissen können, daß die betreffende Aufführung in Mißachtung des Urheberrechts unternommen wurde.

Artikel 3.

Dauer des Urheberrechts.

Gegenteilige, ausdrückliche, in diesem Gesetz enthaltene Bestimmungen vorbehalten, erstreckt sich die Dauer des Urheberrechts auf das Leben des Urhebers und einen Zeitraum von 50 Jahren nach seinem Tode.

Jedoch wird es nicht als eine Verletzung des Urheberrechts an einem veröffentlichten Werke angesehen, wenn dasselbe behufs Verkaufs irgend wann nach Ablauf von 25 Jahren nach dem Tode des Urhebers oder von 30 Jahren nach dessen Tode, wenn es sich um ein zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes noch geschütztes Werk handelt, vervielfältigt wird. Dagegen hat derjenige, der das Werk wiedergibt, zu beweisen, daß er seine Absicht zur Wiedergabe schriftlich in der vorgeschriebenen Form mitgeteilt und nach den aufgestellten Vorschriften den Inhabern des Urheberrechts selber oder auf deren Rechnung für die von ihm verkauften Exemplare Tantiemen bezahlt hat, die zu 10 Prozent von dem für die Veröffentlichung festgesetzten Preise berechnet werden; zur Ausführung dieses Artikels wird das Handelsministerium (Board of Trade) die nötigen Reglemente betreffend die näheren Bedingungen der Mitteilung und die darin anzuführenden Einzelheiten, sowie betreffend die Zahlungsart und die einmaligen oder periodischen Fristen zur Bezahlung der Tantiemen erlassen; gutschienendensfalls werden darin auch Vorschriften über Vorausbezahlung und sonstige Zahlungsgarantien aufgenommen werden.

Artikel 4.

Zwangslizenzen.

Wird irgendwann nach dem Tode des Urhebers eines schon veröffentlichten oder öffentlich aufgeführten literarischen, dramatischen oder musikalischen Werkes dem Rechtsausschuß des Privatkabinetts (Judicial Committee of the Privy Council) eine Klage eingereicht, wonach der Inhaber des Urheberrechts am Werke sich geweigert hat, dasselbe neuerdings zu veröffentlichen oder eine Neuveröffentlichung zu gestatten oder auch dessen öffentliche Aufführung zu erlauben, so daß dem Publikum das Werk entzogen wird, so kann der Inhaber des Urheberrechts aufgefordert werden, eine Lizenz zur Wiedergabe oder öffentlichen Aufführung des Werkes zu gewähren, und zwar je nachdem in der Fassung und unter den Bedingungen, die vom genannten Rechtsausschuß für angemessen erachtet werden.

Artikel 5.

Besitz des Urheberrechts usw.

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Urheber eines Werkes der ursprüngliche Inhaber des Urheberrechts an demselben.

a) Handelt es sich jedoch um eine Gravüre, eine Photographie oder ein Porträt und ist die Platte oder das sonstige Original von einem Dritten bestellt und gegen Bezahlung auf Grund dieser Bestellung ausgeführt worden, so ist der Besteller, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, der ursprüngliche Inhaber des Urheberrechts.

b) Ist der Urheber auf Grund eines Dienst- oder Lehrvertrages bei jemandem angestellt und wird das Werk kraft dieser Anstellung ausgeführt, so ist der Arbeitgeber, gegenteilige Vereinbarung vorbehalten, der ursprüngliche Inhaber des Urheberrechts. Besteht hingegen das Werk aus einem Artikel oder einem andern Beitrag an eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein ähnliches periodisches Organ, so wird mangels gegenteiliger Vereinbarung angenommen, der Urheber habe das Recht behalten, die Veröffentlichung seines

Werkes anderwärts als in einer Zeitung, einer Zeitschrift oder in einem derartigen periodischen Organ zu unterfragen.

2. Der Inhaber des Urheberrechts an einem Werke kann dieses Recht ganz oder teilweise, allgemein oder mit Einschränkungen auf das Vereinigte Königreich oder eine sich selbst regierende Besetzung oder eine andere unter diesem Gesetz stehende Besetzung J. M., sei es für die ganze oder eine zeitweilige Schutzdauer, abtreten. Auch kann er durch eine Lizenz irgend eine mit diesem Recht zusammenhängende Befugnis erteilen; jedoch ist die Abtretung oder Lizenzverleihung nur dann gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und durch den Inhaber des darin behandelten Rechts oder durch seinen hierzu gebührend ermächtigten Vertreter unterzeichnet ist.

Ist jedoch der Urheber des Werkes der ursprüngliche Inhaber des Urheberrechts an demselben, so vermag keine Abtretung des Urheberrechts noch Erteilung einer Lizenz hinsichtlich einer damit zusammenhängenden Befugnis, die er (auf anderem Wege als durch Testament) nach der Annahme dieses Gesetzes vorgenommen hat, dem Zessionar oder Konzessionar die Verfügung über irgend ein im Urheberrecht am Werke inbegriffenes Recht auf einen längeren Zeitraum als auf 25 Jahre nach dem Tode des Urhebers zu verschaffen. Das Heimfallsrecht an dem zu Ende dieser Periode noch gültigen Autorrecht gehört beim Tode des Urhebers ohne Rücksicht auf irgend ein gegenteiliges Abkommen seinen persönlichen gesetzlichen Nachfolgern als ein Teil seines Vermögens. Jede von ihm eingegangene Vereinbarung betreffend Verfügung über eine solche Anwartschaft ist null und nichtig. Jedoch sollen die Bestimmungen dieser Ziffer nicht so ausgelegt werden, als fänden sie auf die Abtretung des Urheberrechts an einem Sammelwerk oder auf die Lizenz, ein Werk ganz oder teilweise als Beitrag für ein Sammelwerk zu veröffentlichen, Anwendung.

3. Wenn auf Grund einer teilweisen Abtretung des Urheberrechts der Zessionar irgend ein im Urheberrecht inbegriffenes Recht erwirbt, so wird für die Zwecke dieses Gesetzes der Zessionar hinsichtlich des so abgetretenen Rechtes und der Abtretende hinsichtlich der nicht abgetretenen Rechte als Inhaber des Urheberrechts betrachtet, und die Bestimmungen dieses Gesetzes werden dementsprechend angewendet.

Kap. II. Zivilrechtliche Rechtsbehelfe.

Artikel 6.

Zivilrechtliche Rechtsbehelfe gegen die Verletzung des Urheberrechts.

1. Ist das Urheberrecht an einem Werke verletzt worden, so kann der Inhaber dieses Rechts, gegenteilige Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten, alle Rechtsmittel, die auf dem Wege der gerichtlichen Verfügung auf Unterlassung oder Unterfagung des Schadenersatzes, der Herausgabe der unbefugten Bereicherung (accounts) usw. von der Gesetzgebung angeht, der Verletzung eines Rechtes vorgeesehen sind oder noch vorgeesehen werden, ergreifen. *)

2. Die Parteikosten in jedem wegen Urheberrechtsverletzung angehobenen Prozeß werden vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt.

3. Bei jeder Klage auf Urheberrechtsverletzung gilt das Werk als geschützt und der Kläger als Inhaber des Urheberrechts an demselben, wenn nicht der Beklagte das Bestehen dieses Rechts oder gegebenenfalls die Klagelegitimation des Klägers bestreitet; betrifft die Bestreitung einen derartigen Punkt, dann

a) wird derjenige, dessen Name in der gebräuchlichen

*) Der account bezweckt noch besser, den Schuldigen zur Herausgabe aller aus dem Nachdruck oder der Nachbildung gezogenen Vorteile zu zwingen.